

Projekt Rechtsinformationsstelle Digitale Hochschule NRW

Auswirkungen des EuGH-Urteils zum Privacy-Shield-Abkommen auf den Einsatz von Videokonferenzdiensten

Der Gerichtshof der Europäischen Union (*EuGH*) hat das Privacy-Shield-Abkommen zwischen der EU und den USA für unzulässig erklärt.¹

Als wesentliches Argument führt der *EuGH* an, dass die Beschränkungen des Schutzes personenbezogener Daten zugunsten von Überwachungsmöglichkeiten für US-amerikanische Behörden, die durch US-Recht geregelt sind, nicht den Anforderungen des europäischen Datenschutzrechtes genügen. So würden die betreffenden Regelungen zu bestimmten Überwachungsprogrammen beispielsweise keinerlei Beschränkungen der Ermächtigung zur Durchführung ebendieser Programme enthalten. Die Vorschriften würden betroffenen Personen zudem keine gerichtlich durchsetzbaren Rechte gegenüber US-amerikanischen Behörden verleihen. Auch den durch das Privacy-Shield etablierten Ombudsmechanismus kritisieren die Richter. So sei weder die Unabhängigkeit der eingesetzten Ombudsperson, an die sich EU-Bürger richten können, wenn sie ihre Rechte durch US-Behörden verletzt sehen, ausreichend gesichert noch deren Möglichkeit, Rechte der EU-Bürger tatsächlich durchzusetzen.

Gleichzeitig erklärte das Gericht die sogenannten Standardvertragsklauseln (SCCs), die Garantien für einen angemessenen Schutz personenbezogener Daten von EU-Bürgern bei der Übermittlung in Drittstaaten bieten, für zulässig. Die Vertragsklauseln enthalten dem *EuGH* zufolge wirksame Mechanismen, um die Einhaltung des vom europäischen Datenschutzrecht vorgegebenen Schutzniveaus zu gewährleisten. Dabei betont er insbesondere, dass gemäß den SCCs von Datenexporteur und –empfänger vorab überprüft werden muss, ob die Vertragsklauseln im Drittland in der Praxis auch tatsächlich eingehalten werden können. Ferner müsse der Datenempfänger den Exporteur gegebenenfalls informieren, wenn er die Standardvertragsklauseln nicht einhalten kann, woraufhin die Datenübertragung beendet werden müsse.

An der datenschutzrechtlichen Bewertung des Einsatzes von Videokonferenzdiensten wie Zoom, die personenbezogene Daten (auch) in die USA übertragen und dort verarbeiten, ändert das Urteil daher wenig.

Zwar werben die Dienste wie Microsoft Teams und Zoom häufig damit, nach dem Privacy Shield zertifiziert zu sein. Diese Zertifizierung ist infolge des *EuGH*-Urteils nun datenschutzrechtlich hinfällig. Die Datenübertragung in die USA sowie in andere Drittstaaten wird allerdings durch die Videokonferenzdienste regelmäßig auf Grundlage der EU-Standardvertragsklauseln vorgenommen. Sind diese Standardvertragsklauseln zwischen den Diensten und den Nutzern wirksam abgeschlossen worden, so kann auch die Datenübertragung in die USA (und andere Drittstaaten) datenschutzrechtskonform erfolgen.

Videokonferenzdienste, die Datenübertragungen in die USA vornehmen, können also durch den wirksamen Abschluss der EU-Standardvertragsklauseln weiterhin rechtmäßig eingesetzt werden.

¹ *EuGH*, Urt. v. 16.07.20 – Rs. C-311/18, abrufbar unter <http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=228677&pageIndex=0&doclang=EN&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=9792045> (zuletzt abgerufen am 16.07.20).